

Stadt Beilstein

Landkreis Heilbronn



Vorlage Nr. 22/2024

Gemeinderat, öffentlich | Datum: 14.05.2024

Tagesordnungspunkt:

Beleuchtung der Burg

Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 21 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz)

Anlagen: -

Zuständiges Amt: Bauamt, Frau Röser

Vorlage vom: 30.04.2024

**Bisherige Sitzungen/
Vorberatung:**

Finanzierung:

Durch HH-Plan abgedeckt:

Außer-/Überplanmäßig:

Befangenheiten:

Beschlussantrag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 21 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz) beim Landratsamt Heilbronn zu beantragen.

Abstimmungsergebnis

beschlossen

einstimmig

mit Gegenstimmen

Stimmverhältnis: ____ : ____

Enthaltungen: ____

nicht beschlossen

Stimmverhältnis: ____ : ____

Enthaltungen: ____

Sachvortrag:

Das Landratsamt Heilbronn, Sachgebiet Bauen und Umwelt, hat die Stadt Beilstein in Bezug auf die Beleuchtung der Burg Hohenbeilstein auf die Änderung des § 21 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz, NatSchG) von Februar 2023 hingewiesen.

Durch die Änderung wurde der Anwendungsbereich der Vorschrift auf sämtliche bauliche Anlagen ausgedehnt.

Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Beleuchtungen, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen, sind, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Der Paragraph regelt auch die Zeiten, in denen die Fassaden nicht beleuchtet werden dürfen. Demnach ist es im Zeitraum

1. von 1. April bis 30. September ganztägig und

2. von 1. Oktober bis 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr

verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Im Einzelfall kann geprüft werden, ob eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung erteilt werden kann. Diese wäre dann beim Landratsamt Heilbronn zu beantragen und aussagekräftig zu begründen.

Derzeit ist die Burg Hohenbeilstein in den Nächten von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag und von Sonntag auf Montag bis 24.00 Uhr beleuchtet.

Die Verwaltung möchte mit dem Gemeinderat diskutieren, ob eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 21 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz) beim Landratsamt Heilbronn zu beantragt werden soll.